

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weinberg bei Rühle“ in der Stadt Bodenwerder, Landkreis Holzminden, vom 18.07.1986

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31), geändert durch Artikel 26 des Gesetzes zur Bereinigung des Niedersächsischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in Absatz 3 näher bezeichnete Gebiet im Landkreis Holzminden, Samtgemeinde Bodenwerder, Stadt Bodenwerder, Gemarkung Rühle wird zum Naturschutzgebiet „Weinberg bei Rühle“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt am nordöstlichen Rand des Ortes Rühle.
- (3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte. Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Die verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist rd. 13 ha groß.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet auf flachgründigem Gestein des Muschelkalkes bietet schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften einen vielfältigen Lebensraum. Enzian-Fiederzwenken-Halbtrockenrasen zählen zusammen mit wärmeliebenden Mittelklee-Krautsäumen, Schlehen-Weißdorn-Gebüsch und Orchideen-Buchenwald zu den artenreichsten Ökosystemtypen Niedersachsens.

Zahlreiche im Bestand gefährdete trockenheits- und wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten kommen hier vor.

- (2) Das Naturschutzgebiet gibt Zeugnis über die früher in Süd-Niedersachsen verbreiteten Landnutzungsformen der Hutung und des Streuobstbaues. Daraus ergibt sich eine besondere Bedeutung für die Natur- und Heimatkunde.

- (3) Das Naturschutzgebiet soll erhalten, gepflegt und entwickelt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der in der mitveröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten werden.

§ 4

Freistellungen

Abweichend von den Verboten dieser Verordnung sind folgende Handlungen freigestellt:

- a) das Beweiden der Halbtrockenrasenflächen durch Schafe in der Form der Hüte- oder Wanderschafhaltung in der Zeit vom 15. August bis 31. März eines jeden Jahres;
- b) die einmalige Mahd der Halbtrockenrasenflächen alle 2 Jahre jeweils ab 15. August;
- c) die ordnungsgemäße forstliche Nutzung der in der mitveröffentlichten Karte als Forstwirtschaftsfläche bezeichneten Fläche als Laubwald im Sinne des Schutzzweckes;
- d) die Nutzung der in der Karte gekennzeichneten Obstwiese im bisherigen Umfang, jedoch ohne Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln;
- e) das Betreten des Gebiets durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
- f) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes, die im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
- g) Maßnahmen zur Unterhaltung des Denkmals und zur Sicherung des Trigonometrischen Punktes;
- h) Das Abbrennen des Osterfeuers auf der bisherigen westlich des Denkmals gelegenen Feuerstelle.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Pflege und Entwicklung des Gebietes sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten folgende Maßnahmen zu dulden:

- a) das Mähen oder Beweiden der Halbtrockenrasenflächen;
- b) die Beseitigung des Gehölzaufwuchses zur Erhaltung der Halbtrockenrasenflächen;
- c) die Beseitigung der Nadelholz-Kulturen vor Hiebsreife.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die obere Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer den in dieser Verordnung aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, begeht gem. § 64 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit.

§ 8

Jagdliche Belange werden durch diese Verordnung nicht geregelt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 18.07.1986

Bezirksregierung Hannover
507-22222 HA 107

Im Auftrage
Hillmann
(Leitender Baudirektor)